Statuten Verein Kita Pinocchio Müntschemier

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kita Pinocchio Müntschemier" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3225 Müntschemier.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Führung von bedarfsgerechten Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über:

a) Beiträge der Familien gemäss geltenden Tarifen
b) Vereinsbeiträge der Mitglieder
c) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
d) Beiträge von Gönner/innen und Spenden
e) Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
f) Erträge aus Vereinsaktivitäten

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus:

a) Familien- und Einzelpersonen (ab 16 Jahren)
b) Kollektivmitgliedern (Firmen, juristische Personen, öffentlich-rechtl. Körperschaften)

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Der Mitgliederbeitrag ist einmal im Kalenderjahr fällig. Um die Angebote des Vereins zu nutzen, ist die Mitgliedschaft erforderlich. Sie erlischt mit dem Vertragsende des Kindes oder dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags. Die aktuellen Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Austretende Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
b) Festsetzung und Änderungen der Statuten
c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung des Vereins Kita Pinocchio Müntschemier und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
d) Kenntnisnahme des Jahresbudgets des Vereins Kita Pinocchio Müntschemier
e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
f) Auflösung des Vereins gemäß Art. 14
g) Genehmigung des Protokolls der vorgegangenen Mitgliederversammlung
h) Festsetzung allfälliger Entschädigungen des Vorstands

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festgehalten.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (Präsidium, Sekretär/in, Kassier/in), maximal 7 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz an den Vorstandssitzungen.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung, sowie die Ausführung der Beschlüsse
b) Vertretung des Vereins nach außen
c) Festlegen der strategischen Ausrichtung
d) Aufsicht über die Organisation des Betriebs und der Angebote des Vereins
e) Anstellung und Entlastung sowie personelle Führung der Geschäftsleitung, Festlegen der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Verantwortung derselben im Stellenbeschrieb
f) Genehmigung von Konzepten und Reglementen gemäß Kompetenzaufteilung
g) Abschluss von Verträgen gemäß Kompetenzaufteilung/Unterschriftenregelung
h) Genehmigung von Jahresbericht, Budget und Rechnung der Geschäftsleitung zuhanden der Mitgliederversammlung
i) Besorgung von Geschäften, die nicht ausdrücklich anderem Organ übergeben wurden

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

8. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/innen oder einer Treuhandgesellschaft. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstands zusammen, die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und hierüber wie auch über das Vereinsvermögen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Revisionsstelle wählbar. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Unterschrift

Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift gemäss Unterschriftenregelung des Vereins. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten an die Geschäftsleitung delegieren.

10. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für das Führen der vom Verein angebotenen familienergänzenden Angeboten nach pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist dem Vereinsvorstand unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt. Dazu gehören insbesondere:

a) die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Reglementen
b) die Umsetzung und Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben
c) die Betriebsführung gemäss Stellenbeschrieb und Kompetenzaufteilung mit Vorstand
d) die Personalführung

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB, die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13a Fusion

[1] Für eine Fusion ist die Mitgliederversammlung zuständig, wobei 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

[2] Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

13b Auflösung des Vereins

[1] Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

[2] Bei der Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Mitgliederversammlung vom 25.04.2023 in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten.

Die Präsidentin	Die Sekretärin
Miriam Trafelet-Neuhaus	Yvonne Vonlanthen